

Az.: 6421-41.4-7559

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
Ökokonto-Maßnahme Kronfilz (Wiederherstellung/Renaturierung eines Hochmoores),
Fl.-Nrn. 1356, 1357, 1361 TF, Gemarkung Magnetsried, Gemeinde Seeshaupt, Land-
kreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

Antragsteller/Maßnahmenträger

**Forstbetrieb Hohenberg
Schlösslestraße 14
89520 Heidenheim-Nietheim**

BEKANTMACHUNG

Der Forstbetrieb Hohenberg im Rahmen im Rahmen einer Ökokonto-Maßnahme plant die Wiederherstellung / eine Renaturierung des Hochmoores „Kronfilz“ im Gemeindegebiet Seeshaupt,

Da es sich hierbei um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 1, 2 WHG durchzuführen, an dessen Ende über die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung entschieden wird.

Für das geplante Vorhaben ist gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden und auch nach Einschätzung der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass trotz der baulich erforderlichen Eingriffe (Errichtung von Deich- und Dammbauten) zum Zwecke der Renaturierung und Wiederherstellung eines funktionstüchtigen Moores die Vorteile für den Naturhaushalt überwiegen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Vorprüfung einer eventuellen UVP-Pflicht.

Die Prüfung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen wird erst im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren erfolgen.

Schongau, den 18.12.2020

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Fendt